

DURCHSCHRIFT

Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz
Schleswig-Holstein | Postfach 4180 | 24040 Kiel

Betriebsstätte Kiel

Planungsbüro Ostholstein
Frau Schroedter / Herrn Nagel
Tremskamp 24
23611 Bad Schwartau

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 16. Dezember 2022
Mein Zeichen: 4021/5121.12-55/046
Meine Nachricht vom: 13. November 2020

Frau Angela Kruse
Angela.Kruse@lkn.landsh.de
Telefon: 0431 / 7026 – 147
Di. und Do. 04321 / 330080
Telefax: 0431 / 7026 – 111

Herr Mathias Fiege
Mathias.Fiege@lkn.landsh.de
Telefon: 04841 / 667 - 250
Telefax: 04841 / 667 - 115

Kiel, den 30. Dezember 2022

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 126 der Stadt Fehmarn für ein Gebiet im Ortsteil Burg auf Fehmarn für Wohnbebauung im Bereich südlich Am Südersoll, westlich der Strandstraße, nördlich An der Reiterkoppel und östlich des Staakensweges

- Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

✓ **Stellungnahme des LKN.SH vom 13. November 2020 (Az.: 4021 / 5121.12-55/046)**

Sehr geehrte Frau Schroedter,
sehr geehrter Herr Nagel,

zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 126 der Stadt Fehmarn für ein Gebiet im Ortsteil Burg auf Fehmarn für Wohnbebauung im Bereich südlich Am Südersoll, westlich der Strandstraße, nördlich An der Reiterkoppel und östlich des Staakensweges, nehme ich aus Sicht des Küsten- und Hochwasserschutzes wie folgt erneut Stellung:

Im Übrigen beziehe ich mich auf die o. a. Stellungnahme des LKN.SH, in der Anregungen und Bedenken bezüglich des Küsten- und Hochwasserschutzes ausführlich dargestellt sind.

Die o. a. Stellungnahme behält vollinhaltlich ihre Gültigkeit, sofern sie nicht durch diese Stellungnahme aktualisiert wird.

1 Zusammenfassung

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 126 der Stadt Fehmarn befindet sich in der Ortschaft Burg auf Fehmarn und in einem ausreichenden Abstand zu den Küstenlinien der Insel Fehmarn.

Die Belange des Küsten- und Hochwasserschutzes sind nach derzeitigem Kenntnisstand und nach Auswertung des mir vorliegenden Kartenmaterials durch die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 126 der Stadt Fehmarn nicht betroffen.

2 Stellungnahme

2.1 Bau- und Nutzungsverbote und dgl.

Bauverbote gemäß § 82 Abs. 1 LWG (Errichtung baulicher Anlagen an der Küste) bestehen nicht.

Gemäß § 82 Abs. 1 LWG dürfen bauliche Anlagen

- in einer Entfernung bis zu 50 m landwärts vom Fußpunkt der Innenböschung von Landesschutzdeichen und bis zu 25 m vom Fußpunkt der Innenböschung von Regionaldeichen (Nr. 1),
- im Deichvorland (Nr. 2),
- in einer Entfernung bis zu 150 m landwärts von der oberen Böschungskante eines Steilufers oder vom seeseitigen Fußpunkt einer Düne oder eines Strandwalles (Nr. 3)
- sowie in den Hochwasserrisikogebieten an der Küste (§ 59 Abs. 1 Satz 2 LWG) (Nr. 4)

nicht errichtet oder wesentlich geändert werden. Dies bedeutet, dass innerhalb der o. a. Bereiche grundsätzlich keine neue/zusätzliche Bebauung errichtet und keine wesentliche Änderung von Bestandsbauten vorgenommen werden darf. Ungeachtet dessen gilt für bestehende bauliche Anlagen ein Bestandsschutz, der aber keinen Anspruch auf Genehmigung eines Ersatzbaus beinhaltet.

Genehmigungspflichten nach anderen Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

2.2 Bewertung der Bau- und Nutzungsverbote und dgl.

Die Bauverbote gemäß § 82 Abs. 1 LWG finden hier keine Anwendung, da hier kein Landesschutzdeich bzw. Regionaldeich und auch kein Deichvorland vorhanden sind. Des Weiteren liegt das Plangebiet in ausreichender Entfernung zu den Küstenlinien der Insel Fehmarn und derzeit auch in keinem ausgewiesenen Hochwasserrisikogebiet an der Küste gemäß § 59 Abs. 1 Satz 2 LWG. Die für die Bewertung maßgeblichen Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten können im Hochwasser-Sturmflut-Informationssystem Schleswig-Holstein (www.hochwasserkarten.schleswig-holstein.de) eingesehen werden. Dort ist unter "Hochwasserkarten 2. Berichtszyklus 2019" und „Küstenhochwasser“ die Hochwassergefahrenkarte „HWGK HW200“ auszuwählen.

Das Plangebiet befindet sich des Weiteren weder im Bereich eines Deiches/Deichschutzbereichs gemäß § 66 Abs 1 LWG i V m § 70 Abs 1 LWG (Benutzungen von Deichen), noch werden grundlegende Belange des § 80 LWG (Genehmigungspflicht für Anlagen an der Küste) und des § 81 LWG (Nutzungsverbote und Nutzungsbeschränkungen an der Küste) berührt

3 Prüfungsergebnis

Eine Genehmigung bzw. meine Zustimmung gemäß LWG ist nach derzeitigem Kenntnisstand für die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 126 der Stadt Fehmarn für ein Gebiet im Ortsteil Burg auf Fehmarn für Wohnbebauung im Bereich südlich Am Sudersoll, westlich der Strandstraße, nördlich an der Reiterkoppel und östlich des Staakensweges, nicht erforderlich

4 Hinweise

Auf der Grundlage des Landeswassergesetzes und des jeweils geltenden Generalplans Küstenschutz müssen auch künftig anstehende Küstenschutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Verbesserung des Hochwasser- und Küstenschutzes uneingeschränkt durchführbar sein. Soweit im Bebauungsplan Nr. 126 der Stadt Fehmarn Einschränkungen für diese Belange bestehen, sind diese auszuräumen.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass eine rechtskräftige Bauleitplanung, die unter Beteiligung der zuständigen Küstenschutzbehörde aufgestellt wurde, nicht für den Einzelfall erforderliche küstenschutzrechtliche Genehmigungen nach Landeswassergesetz ersetzt.

Auf Grund dieser Stellungnahme können Schadensersatzansprüche gegen das Land Schleswig-Holstein nicht geltend gemacht werden. Eine gesetzliche Verpflichtung zum Schutz der Küste vor Abbruch und Hochwasser besteht nicht und kann aus dieser Stellungnahme nicht abgeleitet werden. Bei Ausweisung von Baugebieten in gefährdeten Gebieten bestehen gegenüber dem Land keine Ansprüche auf Finanzierung oder Übernahme notwendiger Schutzmaßnahmen.

Nach Beendigung des Beteiligungsverfahrens und Beschluss der Satzung bitte ich um die Vorlage eines Exemplars des rechtskräftigen Bebauungsplanes. Vielen Dank im Voraus.

Für Fragen stehe ich Ihnen unter den oben Erreichbarkeiten gerne zur Verfügung. Dienstags und donnerstags bin ich i. d. R. unter der Rufnummer 04321 / 330080 (Homeoffice) erreichbar. **Aufgrund von Außendienstterminen o. ä. kann es hier zu Verschiebungen kommen.**

Mit freundlichen Grüßen

gez. Angela Kruse

Angela Kruse



KREIS OSTHOLSTEIN

KREIS OSTHOLSTEIN • Postfach 433 • 23694 Eutin

E-Mail: info@ploh.de
Planungsbüro Ostholstein

Der Landrat

Fachdienst Regionale Planung
Bauleitplanung / TÖB-Stelle

Geschäftszeichen
22214

Auskunft erteilt
Herr Sommer

Telefon 04521-788-377
Fax 04521-788-96377
E-Mail a.sommer@kreis-oh.de

Datum
26.01.2023

Gemeinde: Fehmarn

Bebauungsplan 126

Gebiet: Im Ortsteil Burg auf Fehmarn für Wohnbebauung im Bereich südlich am Südersoll, westlich der Strandstrasse, nördlich an der Reiterkoppel und östlich des Staakensweges

Ihr Schreiben vom 16.12.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den Planungen wurden nachstehende Fachbehörden des Kreises beteiligt:

- Bauleitplanung
- Boden,- Grundwasser- und Gewässerschutz
- Abfall
- Naturschutz
- Bauordnung einschließlich Brandschutz

Nachfolgend aufgeführte Fachdienste bitten um Berücksichtigung ihrer Belange:

Gewässerschutz

Um das Vorhaben im Bereich der Stadt Fehmarn, ein Wohngebiet planungsrechtlich zu ermöglichen, sind aus wasserrechtlicher Sicht nachstehende Hinweise zu beachten.

Niederschlagswasser

Im Entwässerungskonzept sind unterschiedliche Varianten zum Regenrückhalt untersucht worden. Aus dem Bericht geht jedoch nicht hervor, welche der Varianten zur Ausführung kommen soll. Mit Blick auf den Wasserhaushalt, der laut Berechnungen nach A-RW1 durch das Vorhaben extrem geschädigt wird, sind offene Rückhalteräume wie Regenrückhaltebecken oder der Entwässerungsgraben zu wählen.

Adresse
Kreis Ostholstein
Fachdienst Bauordnung
Lübecker Str. 41
23701 Eutin

Kontakt
Telefon: +49 4521 788-0
Telefax: +49 4521 788-597
bauleitplanung@kreis-oh.de
Internet: www.kreis-oh.de

Bankverbindung
Sparkasse Holstein
IBAN: DE 77 2135 2240
0000 0074 01
BIC: NOLADE21HOL

Im Plan gibt es genauere Vorgaben für die Dachgestaltung und die Gestaltung der privaten Wegeflächen. Diese sind in der Wasserhaushaltsbilanz mit zu berücksichtigen.

Im Entwässerungskonzept ist ausgeführt, dass das Niederschlagswasser evtl. dem vorhandenen Regenrückhaltebecken zugeführt werden soll.

Hier ist seitens der abwasserbeseitigungspflichtigen Gemeinde zu prüfen, ob das bestehende Regenrückhaltebecken die zusätzlichen Regenwassermengen aufnehmen kann (also, ob die entsprechenden Reserven in der ursprünglichen Dimensionierung eingeplant waren). Ggf. ist das Becken zu erweitern und entsprechende Wasserrechtsanträge gem. § 52 LWG (Anlagene Genehmigung) und §§ 8-13 (Einleiterlaubnisse) bei der zuständigen Wasserbehörde des Kreises zu stellen.

Im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans ist seitens der Stadt Fehmarn als Abwasserbeseitigungspflichtiger zu prüfen, ob die bestehende Einleiterlaubnis für Niederschlagswasser die durch die Bebauung zusätzlich anfallenden Niederschlagswassermengen umfasst, ansonsten ist eine entsprechende Änderungserlaubnis bei der unteren Wasserbehörde des Kreises zu beantragen.

Brandschutz

Die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung müssen öffentlich- rechtlich gewidmet oder entsprechend gesichert sein.

Bei den Einmündungen in die Höfe sind beidseitig die Schleppradien der Feuerwehrfahrzeuge zu berücksichtigen.

Am Ende der Planstraße A (unterhalb des Regenrückhaltebeckens RRB) ist eine Wende- bzw. Rückstoßmöglichkeit für Feuerwehrfahrzeuge vorzusehen.

Aufgrund der Ausnutzung im WA 4 III ist eine Mindestlöschwasserkapazität von 96 m³/h für zwei Stunden im Umkreis von 300 m nachzuweisen. Soll das RRB herangezogen werden (kein Abwasser bzw. Nachklärteich!), ist ein Löschwasserteich gem. DIN 14210 auszubilden.

Allgemeines

1. Es wird darauf hingewiesen, dass je eine Durchschrift dieses Schreibens an das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Abteilung Landesplanung und ländliche Räume sowie an die Abteilung Bauen und Wohnen (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht) gelangt.
2. Um Übersendung des Abwägungsergebnisses wird gebeten, wenn möglich per E-Mail an bauleitplanung@kreis-oh.de.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gez. Sommer

Diese Stellungnahme ist maschinell erstellt und deshalb ohne Unterschrift gültig.
Die Datei kann im „pdf- Format“ als Belegexemplar ausgedruckt werden.

Mitteilung per E-Mail an:

Landesplanung@im.landsh.de

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein
Abteilung IV 6 / Landesplanung und ländliche Räume
Regionalentwicklung und Regionalplanung
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

Bauleitplanung@im.landsh.de

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein
Abteilung IV 5 / Bauen und Wohnen
Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Im Auftrag
gez. Sommer